

Satzung

Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Berlin

in der Fassung vom 11.06.2024

Präambel

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Berlin gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) an, der wie der Landesverband 1968 als Interessenvertretung der Kriminalpolizei gegründet wurde.

Er setzt sich für die Belange aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten ein.

Der BDK ist parteipolitisch unabhängig.

Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem und menschengruppenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er und seine Mitglieder bekennen sich insbesondere zu den nachfolgenden Werten:

- Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen
- Chancengleichheit und Vielfalt
- Aktives Eintreten gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung
- Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK.

§ 1 | Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Berlin e.V.“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet BDK LV Berlin.
- (2) Der BDK LV Berlin ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der BDK LV Berlin gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an.
- (4) Der BDK LV Berlin hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Berlin. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden.



§ 2 | Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Der BDK LV Berlin ist ein gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten in dessen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der BDK LV Berlin setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele ergeben sich auch aus dem Grundsatzprogramm des BDK e. V.. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.
- (3) Der BDK LV Berlin erkennt das Tarifrecht an. Über den BDK-Bundesverband setzt sich der BDK LV Berlin das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Tarifbeschäftigten.
- (4) Über die Mitgliedschaft des BDK LV Berlin im BDK e. V. werden seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Sozialleistungen entsprechend der Ordnungen des BDK e. V. gewährt.
- (5) Der BDK LV Berlin wirkt mit bei der Entwicklung fortschrittlicher und praxisnaher Methoden und Techniken zur Bekämpfung der Kriminalität.
- (6) Der BDK-Landesverband Berlin stellt sich insbesondere folgende konkrete Aufgaben:
 - a) Erarbeiten von Erkenntnissen und Vorschlägen für Verbesserungen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und Begleiten der Umsetzung,
 - b) Mitwirken an der Vorbereitung oder Änderung von Rechts- und Organisationsvorschriften im Interesse einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung,
 - c) Verbessern der Arbeits- und Dienstbedingungen durch Einwirken auf alle maßgebenden Stellen,
 - d) Wahrnehmen der Interessenvertretung der Einzelmitglieder gegenüber der Dienstbehörde des Landes Berlin,
 - e) Benennen geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen der Beschäftigtenvertretungen in der Polizei Berlin und sonstiger Gremien, insbesondere zum Hauptpersonalrat,
 - f) Erstellen von und Mitarbeiten an Publikationen des BDK, insbesondere der Fachzeitschrift „der kriminalist“,
 - g) fortlaufendes Unterrichten über die Arbeit des BDK durch geeignete Information und wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Gewinnen aller Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und der in der Kriminalitätsbekämpfung (einschließlich Lehre, Wissenschaft und Forschung) Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin als ordentliche oder fördernde Mitglieder,
 - i) Unterstützen der Polizeibehörde bei der Anwerbung und Weiterbildung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - j) Unterstützen der Studentinnen und Studenten, die an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die den polizeilichen Studiengang durchlaufen,

- k) Betreuen der im Ruhestand befindlichen Mitglieder.

§ 3 | Mittelverwendung

- (1) Der BDK LV Berlin ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des BDK LV Berlin dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 4 | Organisation des BDK LV Berlin

Der BDK LV Berlin hat keine Untergliederungen.

§ 5 | Organe des BDK LV Berlin

Organe des BDK LV Berlin sind

- a) der Landesdelegiertentag (§ 6),
- b) der Landesvorstand (§ 7),
- c) der geschäftsführende Landesvorstand (§ 8)

§ 6 | Landesdelegiertentag

- (1) Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK LV Berlin.
- (2) Der LDT setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorstand (§ 7),
 - b) den Landeskassenrevisoren (§ 13),
 - c) weiteren ordentlichen Delegierten aus mindestens 15 und maximal 20 Dienstbereichen sowie aus dem Kreis der im Ruhestand befindlichen Mitglieder. (§ 10)
- (3) Die auf einem aktuellen LDT ausgeschiedenen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bleiben auf diesem LDT stimmberechtigt; dadurch kann sich die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten erhöhen.
- (4) Mitglieder der Gremien und Organe des BDK e.V. (§ 5 der Satzung des BDK e.V.) und der Bundesrechtsschutzkommission, die dem BDK-Landesverband Berlin angehören sowie auf Vorschlag des BDK in die Beschäftigtenvertretungen gewählte Mitglieder- soweit sie nicht ordentliche

Delegierte sind – können mit beratender Stimme am LDT teilnehmen. Sie sind entsprechend einzuladen. Der geschäftsführende LV kann weitere Gastdelegierte (Mitglieder des BDK e.V.) und Gäste einladen. Gastdelegierte und Gäste haben kein Stimmrecht.

- (5) Sofern ein Mitglied des Landesvorstandes bzw. Kassenrevisor gleichzeitig gewählter Delegierter ist, entsteht hierdurch kein gesondertes Stimmrecht.
- (6) Der LDT findet grundsätzlich jährlich statt und muss bis zum 31.12. des zweiten Jahres nach dem letzten regulären LDT durchgeführt werden. Der Termin wird vom Landesvorstand spätestens zwei Monate vor der Versammlung in Textform bekannt gegeben und vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens einen Monat vor Beginn einberufen. Der Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der LDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Landesvorstand den Ort der Versammlung bekannt.
- (7) Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Landesvorstand angeordnet werden. Solange durch den LDT keine eigene Wahl- und Versammlungsordnung beschlossen wird, findet die entsprechende Ordnung des BDK e.V. analog Anwendung.
- (8) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Landesvorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens 25 ordentlichen Delegierten,
 - c) auf Antrag von mindestens 100 Mitgliedern.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen der Antragsprüfungskommission spätestens einen Monat vor Tagungsbeginn bei der Antragsprüfungskommission vorliegen. Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn die Dringlichkeit durch den LDT festgestellt wird.

Der LDT beschließt über die gestellten Anträge mit einfacher Mehrheit; Beschlüsse nach Nr. 12 h) bedürfen – mit Ausnahme der Sonderregelung des § 24 – der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

- (10) Der LDT ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (11) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK e.V., die analog Anwendung findet.
- (12) Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
 - a) Grundsätzlich jährliche Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte auf Landesebene und nach Ende der Amtsperiode Entlastung des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK LV Berlin, über die Vorschläge bestehender Arbeitsgruppen und über die an den Landesdelegiertentag gestellten Anträge,



- c) Beschlussfassung über die Landesbeitragsordnung,
- d) Einberufen erforderlicher Arbeitsgruppen,
- e) Beschlussfassung über die vom Landesvorstand erarbeiteten Vorschlagslisten für die Wahlen der Beschäftigtenvertretungen sowie über beabsichtigte Listenverbindungen. Sollte es zwischen zwei Landesdelegiertentagen zu nicht planbaren Wahlen solcher Gremien kommen oder sollten Änderungen an beschlossenen Listen aus tatsächlichen und nicht vom Landesvorstand zu vertretenden Gründen erforderlich werden, fällt der Landesvorstand die notwendigen Beschlüsse.
- f) Wahl der Bundesdelegierten (§ 11) und Erarbeitung von Anträgen an den Bundesdelegiertentag,
- g) Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes (§ 8 Nr. 1 a – d), der Sprecherinnen oder Sprecher im Landesvorstand (§ 7 Nr. 1 c – e) und der Landeskassenrevisorinnen und Landeskassenrevisoren (§ 13), die, abgesehen von etwaig erforderlichen Nachwahlen, alle zwei Jahre stattfindet,
- h) Verabschiedung und Änderung der Landessatzung, insbesondere die Beschlussfassung über die Auflösung des BDK LV Berlin (§ 24), den etwaigen Zusammenschluss mit anderen BDK-Landesverbänden/Verbänden sowie die anschließende Verwendung des Vermögens.

§ 7 | Der Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der geschäftsführende Landesvorstand (§ 18)
 - b) je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer für die Dienstbereiche (§ 9)
 - c) die Sprecherin oder der Sprecher für Chancengleichheit, Frauen und Familie
 - d) die Sprecherin oder der Sprecher Junge Kripo
 - e) die tarifpolitische Sprecherin oder der tarifpolitische Sprecher
 - f) weitere durch den Landesvorstand zu wählende Sprecherinnen oder Sprecher für spezifische Fachthemen
- (2) Der in Nr. 1 c) bis f) genannte Personenkreis kann sich von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einem anderen durch die Sprecherin oder den Sprecher zu bestimmenden Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen; wodurch jedoch kein doppeltes Stimmrecht entsteht. Soweit der Landesvorstand nichts anderes bestimmt, vertritt dieser Personenkreis den BDK LV Berlin in dem jeweils korrespondierenden Fachbereich bzw. der Fachkommission des BDK e.V..
- (3) Der Landesvorstand soll grundsätzlich monatlich in Textform vom geschäftsführenden Landesvorstand oder dann einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Landesvorstandssitzung anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Landesvorstandssitzung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Die Landesvorstandssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (4) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK gemäß § 2 ergeben,
 - b) Verwirklichung der Beschlüsse aller übergeordneten Organe, soweit sie in die Zuständigkeit des BDK-Landesverbandes Berlin fallen,
 - c) Einsetzen von Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Delegierten und mindestens eines Mitgliedes aus dem Landesvorstand sowie Auswertung der Arbeitsergebnisse,
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Landesdelegiertentagen,
 - e) Einberufung einer Antragsprüfungskommission spätestens zwei Monate vor einem Landesdelegiertentag,
 - f) Berufung der Landeswahlkommission,
 - g) Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes des geschäftsführenden Landesvorstandes (§ 8) und der Sprecher im Landesvorstand (§ 7 Nr. 1 c)-f)) und Beschluss der freiwilligen Geschäftsordnung des Landesvorstandes,
 - h) Wahl von kommissarischen Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes dieses Organs,
 - i) Wahl der Sprecherinnen und Sprecher für spezifische Fachthemen des Landesvorstandes gemäß § 7 Nr. 1 f) auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes
 - j) Beschluss über Absetzung und Neuwahl von Beisitzerinnen und Beisitzern mit Zweidrittelmehrheit,
 - k) Einsetzen kommissarischer Beisitzerinnen und Beisitzer,
 - l) Erarbeitung von Vorschlagslisten für die Wahlen der Personalvertretungen sowie die Beschlussfassung über die Vorschlagslisten und beabsichtigte Listenverbindungen in den Fällen des § 6 Nr. 12 e) Satz 2.
 - m) Koordination der Arbeit der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Dienstbereichen.
- (5) Jede Beisitzerin und jeder Beisitzer ist hauptverantwortlich für die Betreuung der BDK-Mitglieder ihres oder seines Dienstbereiches und erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den gewählten Delegierten des Landesdelegiertentages.

§ 8 | Der geschäftsführende Landesvorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören an:
 - a) die oder der Landesvorsitzende und deren maximal zwei gleichberechtigte Vertreterinnen und Vertreter,
 - b) die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister und deren maximal zwei gleichberechtigte Vertreterinnen und Vertreter,
 - c) die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer und deren maximal zwei gleichberechtigte Vertreterinnen und Vertreter,
 - d) die Landesschriftführerin oder der Landesschriftführer und deren maximal zwei gleichberechtigte Vertreterinnen und Vertreter

Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstands sind unzulässig.

- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die tatsächliche Durchführung aller Beschlüsse der BDK-Organe verantwortlich und ergreift außerhalb der Beschlüsse die Initiative zu allen notwendigen Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK ergeben.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den BDK nach Außen und führen die laufenden Geschäfte gemäß des vom Landesvorstand genehmigten Geschäftsverteilungsplans. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands gemeinsam, darunter die bzw. der Landesvorsitzende oder eine bzw. einer der Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Der oder die Landesvorsitzende hat – neben der Durchführung der Beschlüsse – die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Landesverbandsangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes oder des Landesverbandes nicht herbeigeführt werden kann.
- (5) Der geschäftsführende Landesvorstand soll mindestens zwei Mal monatlich tagen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes können auch in virtueller Form durchgeführt werden. An seinen Sitzungen können auf Einladung eines Mitglieds des geschäftsführenden Landesvorstandes auch weitere Mitglieder des BDK-Landesverbandes Berlin teilnehmen.
- (6) Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (7) Rechtsgeschäfte, die den BDK-Landesverband Berlin über längere Zeit mit Ausgaben über 250 €/Jahr verpflichten oder Einzelausgaben über 2.500,- Euro zur Folge haben, dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes abgeschlossen werden. In allen Kassenangelegenheiten über 100,- Euro oder Vertragsangelegenheiten mit Banken ist die Zustimmung einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters und neben der Unterschrift einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters grundsätzlich die einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden oder einer Geschäftsführerin oder

eines Geschäftsführers erforderlich. Eine verwehrte Zustimmung durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister kann durch einen Landesvorstandsbeschluss ersetzt werden. Einzelheiten über Verfügungsbefugnisse usw. sind im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

§ 9 | Beisitzerinnen und Beisitzer im Landesvorstand für die einzelnen Bereiche

- (1) In den Dienstbereichen und im Kreis der im Ruhestand befindlichen Mitglieder werden Beisitzerinnen und Beisitzer für den Landesvorstand gewählt.
- (2) Die Dienstbereiche werden spätestens zwei Monate vor Wahlbeginn durch den Landesvorstand festgelegt. Sie orientieren sich im Wesentlichen an der Organisationsstruktur der Polizei Berlin.
- (3) Die Wahl wird alle vier Jahre durch eine vom Landesvorstand zu berufende Landeswahlkommission durchgeführt. Die Wahl muss einen Monat vor dem Landesdelegiertentag, der einen neuen geschäftsführenden Landesvorstand zu wählen hat, abgeschlossen sein. Die Wahl kann durch Briefwahl erfolgen. Aktives und passives Wahlrecht haben alle im Bereich tätigen ordentlichen Mitglieder, sofern das passive Wahlrecht nicht durch diese Satzung eingeschränkt ist. Die Kandidatur zur Beisitzerinnen- und Beisitzerwahl gilt gleichzeitig für die Kandidatur zur Wahl als Delegierte oder Delegierter des Bereiches (§ 10).
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Verhinderung oder Bereichswechsel der gewählten Beisitzerin oder des gewählten Beisitzers ist stimmberechtigtes Mitglied im BDK-Landesvorstand Berlin die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die nunmehr nachfolgende höchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Es können Neuwahlen oder kommissarische Aufgabenwahrnehmungen durch den Landesvorstand gemäß § 7 Nr. 4 j) und k) beschlossen werden.
- (5) Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes Berlin können in einem Bereich als Beisitzerin oder Beisitzer gewählt werden. Bei Abstimmungen haben sie dann jedoch nur eine Stimme.
- (6) Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Bereiche im BDK-Landesvorstand Berlin haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie unterstützen und beraten den BDK-Landesvorstand in Fragen, die von ausschließlicher oder überwiegender Bedeutung für ihren Bereich sind,
 - b) Ihnen obliegen die Kontaktpflege zu den BDK-Mitgliedern ihrer Bereiche sowie die laufende Kontrolle der Zu- und Abgänge der in ihrem Bereich tätigen BDK-Mitglieder,
 - c) Sie wählen in Absprache mit dem BDK-Landesvorstand Berlin Verbindungsleute für ihren jeweiligen Bereich aus, die sie in ihrer Arbeit unterstützen und im Falle der Verhinderung, wenn keine stellvertretende Beisitzerin bzw. kein stellvertretender Beisitzer die Aufgaben wahrnehmen kann, kommissarisch die Aufgaben ausführen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer stellen sicher, dass in ihrem Verantwortungsbereich in jeder/jedem



betreuten Dienst-stelle/Gebäudeteil eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner vorhanden ist.

- d) Sie koordinieren die Verteilung und den Aushang von BDK-Veröffentlichungen in ihrem Bereich,
- e) Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und erstatten dem Landesvorstand mindestens alle zwei Monate Bericht über Maßnahmen und Ereignisse in ihrem Bereich, die für die berufsverbandliche Vertretung relevant sein können,
- f) Sie schlagen dem BDK-Landesvorstand Berlin Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen der Personalräte für ihren Bereich vor.

§ 10 | Delegierte für die einzelnen Bereiche

- (1) In den Dienstbereichen und im Kreis der im Ruhestand befindlichen Mitglieder des BDK LV Berlin werden Delegierte gewählt.
- (2) Die Dienstbereiche entsprechen denen des § 9 Nr. 2. Jeder Dienstbereich sowie die im Ruhestand befindlichen Mitglieder wird durch je drei Delegierte vertreten.
- (3) Die Wahl wird alle vier Jahre durch eine vom Landesvorstand zu berufende Landeswahlkommission durchgeführt; § 9 Nr. 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Anzahl der erlangten Wählerinnen- und Wählerstimmen entscheidet über die Reihenfolge der Delegiertensitze und die Mandate der Nachrückenden im jeweiligen Bereich. Auf gewählte Beisitzerinnen und Beisitzer des Bereiches entfallende Stimmen (§ 9 Nr. 4) bleiben unberücksichtigt.
- (5) Delegierte vertreten die Beisitzerin oder den Beisitzer ihres Bereiches, insoweit kein Vertreter gemäß § 9 Nr. 4 vorhanden ist. Die Vertretungsreihenfolge richtet sich analog nach § 9 Nr. 4.

§ 11 | Bundesdelegiertentag

- (1) Der Bundesdelegiertentag ist das oberste Beschlussorgan des BDK e.V.. Seine Zusammensetzung und Aufgaben sind in der Satzung des BDK e.V. festgelegt.
- (2) Der BDK-LV Berlin entsendet zum Bundesdelegiertentag
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes (§ 8)
 - b) weitere Delegierte nach Maßgabe des durch die Bundessatzung bestimmten Verteilerschlüssels.



§ 12 | Vereinsinterne Schlichtung

- (1) Der BDK LV Berlin und seine Mitglieder sowie seine Organe können die Bundesschiedskommission als Schlichtungs- und Mediationsorgan anrufen.
- (2) Grundlage der Tätigkeit der Bundesschiedskommission ist die Schiedsordnung des BDK e. V.

§ 13 | Kassenrevision

- (1) Die Kontrolle der Haushaltsführung des Landesvorstandes wird von mindestens drei Landeskassenrevisorinnen und Landeskassenrevisoren ausgeübt, von denen zwei bei der Revision anwesend sein müssen. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in zeitlicher Nähe zum ordentlichen LDT.

Weitere Prüfungen können von den Landeskassenrevisorinnen und Landeskassenrevisoren jederzeit durchgeführt werden, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Landeskassenrevisorinnen und Landeskassenrevisoren dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

- (2) Im Zuge der Kassenprüfung wird insbesondere Folgendes geprüft:
 - a. die Jahresabschlüsse
 - b. die gesamte Buchführung
 - c. die Kassenbestände,
 - d. die Anlage der Vermögensbestände
 - e. die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Ausgaben.
- (3) Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung, insbesondere über die aktuelle Finanzsituation, die zu erwartende Finanzentwicklung und die daraus zu ziehenden Konsequenzen dar. Das Protokoll ist dem Landesvorstand und dem Landesdelegiertentag vorzulegen. Jedem Mitglied des BDK-Landesverbandes Berlin ist auf Verlangen Einblick in das Protokoll zu gewähren.

§ 14 | Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 15 | Ehrenamt

- (1) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Mitglieder des Landesvorstandes auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden. Zum Abschluss und zu den Änderungen des Vertrags ist der Landesvorstand ermächtigt.
- (3) Der Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben Mitarbeiter beschäftigen.
- (4) Im Übrigen haben Inhaber von Ämtern einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 | Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im BDK LV Berlin können die nachfolgenden geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden, die ihren Stammdienstort in Berlin haben (soweit nicht eine andere Verbandszuständigkeit besteht):
 - a) Angehörige der deutschen Kriminalpolizei und der Verfassungsschutzämter,
 - b) Beamte und Tarifbeschäftigte des Öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung und in Einrichtungen für Kriminalprävention und Opferschutz,
 - c) Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung,
 - d) Ehrenmitglieder.
 - e) Ruheständler, sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand einer der unter a) bis c) aufgeführten Gruppen angehörten.

Nach Eintritt in den Ruhestand dauert die ordentliche Mitgliedschaft an.

- (2) Mitglieder des BDK LV Berlin sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband.
- (3) Die Aufnahme ist in Textform gegenüber dem BDK LV Berlin zu beantragen und muss durch diesen bestätigt werden.
- (4) Ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags ausüben.
- (5) Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.



- (6) Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK LV Berlin nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der vorangegangenen Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
- (7) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK LV Berlin verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK LV Berlin aus.
- (9) Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch den Landesvorstand ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung, ihrer persönlichen Daten oder ihrer Besoldungs-/Entgeltgruppe innerhalb von vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (11) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK LV Berlin zu unterstützen.

§ 17 | Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag können fördernde Mitglieder in den BDK LV Berlin aufgenommen werden und sind damit zugleich Mitglied beim Bundesverband. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des BDK LV Berlin zu unterstützen, keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen und die Mitgliedschaft auch nicht zu Werbezwecken nutzen. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK LV Berlin gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V.
- (2) Durch eine Person, die mit einem ordentlichen Mitglied bis zu dessen Tod verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V. Bei einem nahtlosen Eintritt des oder der Hinterbliebenen in den BDK wird die vorangegangene Mitgliedschaft des oder der Verstorbenen angerechnet.



- (3) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliedschaft die Vorschriften des § 16 Nr. 2 – 5 und 8 – 11 sowie die §§ 18 – 21 (mit Ausnahme § 18 Nr. 1 b und c).

§ 18 | Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 - a) wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
 - b) Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis,
 - c) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d) Ausschluss durch den Landesvorstand,
 - e) Tod,
 - f) Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende wirksam erklärt werden.
- (3) Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) und c) gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- und Ruhestandsverhältnis bzw. die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d) und e) gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b) und c) ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der BDK LV Berlin Kenntnis erlangt.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Quartale mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.
- (5) Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des BDK LV Berlin aus.
- (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (7) Nach dem Ausscheiden aus dem BDK LV Berlin ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis sowie alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente im Eigentum des BDK LV Berlin innerhalb von vier Wochen an den BDK LV Berlin zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 19 | Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen. Nach Ablauf des beantragten Zeitraumes, spätestens nach 3 Jahren, lebt die ordentliche Mitgliedschaft wieder auf.
- (2) Ist ein Mitglied länger als mit zwei Quartalen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.
- (3) Während eines Ausschlussverfahrens kann durch den Vorstand bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

§ 20 | Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen und Werte des BDK LV Berlin als auch gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane,
 - b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen und Werte des BDK LV Berlin oder Verhaltensweisen, die den Ruf des BDK LV Berlin gravierend schädigen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen und dem betreffenden Mitglied vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b) vorliegt, ist das Mitglied vorher auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern. Bei besonders schweren Verstößen kann durch den Landesvorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
- (3) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§ 21 | Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Lastschriftinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Der Beitrag gliedert sich in einen Bundesanteil und einen Verbandsanteil. Die Höhe des Bundesanteils wird durch den Bundesdelegiertentag des BDK e. V. festgelegt. Die Höhe des Verbandsanteils wird durch den LDT festgelegt.
- (3) Die vom Bundesdelegiertentag des BDK e.V. beschlossene Beitragsordnung ist für den BDK LV Berlin verpflichtend und wird durch eine vom Landesdelegiertentag zu beschließende Landesbeitragsordnung, in welcher insbesondere der Verbandsanteil festgelegt wird, ergänzt.

§ 22 | Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der oder des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der BDK e. V. hat sich eine Datenschutzordnung gegeben, die auch für den BDK LV Berlin gilt.
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der BDK LV Berlin verpflichtet, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu stellen.

§ 23 | Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben des BDK LV Berlin sind diese Satzung und die von ihr bestimmten Ordnungen sowie die Ordnungen und Vereinsrichtlinien gemäß der BDK Bundessatzung. Sowohl die Mitglieder als auch die Beschäftigten des BDK LV Berlin sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Vereinsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Diese Rechtsgrundlagen können mit Beschluss des Landesvorstandes erweitert werden. Gemäß der Bundessatzung darf diese Satzung nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.



- (2) Verstöße gegen diese Satzung oder Rechtsgrundlagen können auf Antrag des Landesvorstands durch den Bundesvorstand wie folgt geahndet werden:
 - a) Rüge oder Verweis,
 - b) Entzug des Stimmrechts,
 - c) Geldstrafe, je nach Schwere des Verstoßes von 50 bis 500 Euro,
 - d) Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
 - e) Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
 - f) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 21 der Bundessatzung.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Bundesschiedskommission einlegen. Dieses entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 24 | Auflösung

- (1) Der BDK LV Berlin kann durch Beschluss des LDT mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an den BDK e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 | Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung durch diese Satzung ungeregelt bleiben, sind bis zu einer durch den nächsten LDT zu fassende Satzungsanpassung die übergeordneten Bundesregelungen und Verordnungen anzuwenden.
- (2) Sollte ferner eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des nächsten LDT zu ersetzen.
- (4) Rein redaktionelle Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten und Behörden notwendig sind, können vom Landesvorstand vorgenommen werden. Er unterrichtet den LDT im Nachgang darüber.



- (5) Diese Satzung wurde durch den LDT am 11.06.2024 beschlossen und – mit Ausnahme der erst nach Vollzug geltenden Angaben zur Vereinsregistereintragung – in Kraft gesetzt. Gleichzeitig trat die am 21.09.2023 beschlossene Satzung außer Kraft.